

RS OGH 1978/10/11 1Ob717/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1978

Norm

EO §389 I

EO §389 VA

EO §389 VB

ZPO §274

Rechtssatz

Die gefährdete Partei kann nicht nur den Zeitpunkt für die Stellung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung wählen, sondern auch die Beschleunigung des Verfahrens selbst regeln; es muß ihr das Recht zugebilligt werden, die Bescheinigungsmittel zu wählen, den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei Gericht zu bestimmen und in dieser Richtung selbst ihre Interessen zu wahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 717/78
Entscheidungstext OGH 11.10.1978 1 Ob 717/78
JBI 1979,550

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0005479

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>